

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 4. Oktober 2023

Stück 1

1. STUDIENJAHR 2023/24: TERMINE UND FRISTEN
 2. GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS (FUNKTIONSPERIODE 2023-2027):
VERLAUTBARUNG
-

1. STUDIENJAHR 2023/24: TERMINE UND FRISTEN

Dauer: 01.10.2023 - 30.09.2024

WINTERSEMESTER 2023/24

Dauer: 01.10.2023 – 29.02.2024

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Zulassungsfrist: 28.08. - 31.10.2023

Begrüßung der Erstsemestrigen: 02.10.2023 (Montag, 10 Uhr)

Anmeldefrist für studienabschließende Prüfungen: 30.11.2023

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Allerseelen: 02.11.2023 (Do)

Weihnachtsferien: 20.12.2023 - 07.01.2024

Semesterferien: 05.02. - 29.02.2024

weitere gesetzliche Feiertage

Nationalfeiertag: 26.10.2023 (Do)

Allerheiligen: 01.11.2023 (Mi)

Maria Empfängnis: 08.12.2023 (Fr)

Semesterabschluss

OKP / VZA 7: Reservierung eines Kontingents zentral buchbarer Räume

für studienabschließende Arbeiten: 15.01.2024

Studienabschließende Prüfungen: 22.01. - 26.01.2024

Sponsion/Promotion: 02.02.2024 (Freitag, 11 Uhr)

Zulassungsprüfung für Studienjahr 2024/25

Online-Einreichungen: 10.01. - 26.01.2024

Prüfungswoche: 19.02. - 23.02.2024

Bekanntgabe der Ergebnisse: 26.02. - 01.03.2024

SOMMERSEMESTER 2024

Dauer: 01.03.2024 - 30.09.2024

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Zulassungsfrist: 05.02. - 29.03.2024

Anmeldefrist

für studienabschließende Prüfungen: 30.04.2024

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Osterferien: 25.03. - 07.04.2024

Pfingsten: 20.05. - 21.05.2024 (Mo, Di)

Sommerferien: 01.07. - 30.09.2024

weitere gesetzliche Feiertage

Staatsfeiertag: 01.05.2024 (Mi)

Christi Himmelfahrt: 09.05.2024 (Do)

Fronleichnam: 30.05.2024 (Do)

Semesterabschluss

OKP / VZA 7: Reservierung eines Kontingents zentral buchbarer Räume

für studienabschließende Arbeiten: 10.06.2024

Studienabschließende Prüfungen: 17.06. - 21.06.2024

Festival Angewandte: 25.06. - 28.06.2024

Sponsion/Promotion: 28.06.2024 (Freitag, 11 Uhr)

**2. GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS (FUNKTIONSPERIODE 2023-2027):
VERLAUTBARUNG**

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung am 3. Oktober 2023 nachstehende Geschäftsordnung des Rektorats genehmigt.

(Siehe Anhang)

Die Rektorin:

Dr. Petra Schaper Rinkel

Geschäftsordnung des Rektorats

Funktionsperiode 2023-2027

§ 1

Mitglieder, Allgemeines

(1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin und drei Vizerektor*innen:

- Vizerektor für Forschung und Digitalität
- Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität
- Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung

(2) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002 (UG) nicht einem anderen Organ zugewiesen sind oder nicht durch den Organisationsplan einem anderen Organ übertragen werden. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die in § 22 Abs. 1 UG angeführten Agenden.

(3) Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG).

§ 2

Geschäftseinteilung / Aufgabenverteilung

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Rektorats werden die Geschäftsbereiche folgendermaßen verteilt:

a) Geschäftsbereich der Rektorin

Petra Schaper Rinkel

Alle Angelegenheiten, die aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen weder in das Geschäftsfeld einer der Vizerektor*innen fallen noch von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam zu erledigen sind, insbesondere:

1. Außenvertretung – Vorsitzende sowie Sprecherin des Rektorates
2. Gesamtstrategie und Entwicklungsplanung
3. Budgetplanung und Budgetzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
4. Personalplanung und Personalzuteilung an die einzelnen Organisationseinheiten
5. Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarung mit Bundesministerium

6. Berufungen (Auswahlentscheidung für Universitätsprofessor*innen) und Personalmanagement
7. Abschluss von Dienstverträgen zur Universität
8. Qualitätsentwicklung
9. Wissensbilanz
10. Internationale Beziehungen, Kooperationen und Universitätspartnerschaften
11. Zentrale, gesamtuniversitäre Formate, die der Sichtbarkeit und dem Transfer der universitären Aktivitäten in Kunst und Forschung dienen

**b) Geschäftsbereich des Vizerektors für Forschung und Digitalität
Clemens Apprich**

1. Stimulierung und Unterstützung von Projekten und Aktivitäten im Bereich der künstlerischen und wissenschaftlichen Forschung
2. Digitalität & digitale Services in Kunst, Forschung, Lehre und Administration
3. (Weiter-)Entwicklung digitaler Prozesse und Informationssysteme
4. Zentraler Informatikdienst (ZID)
5. Support Kunst und Forschung
6. Universitätsbibliothek
7. Zulassung von Studierenden in Doktoratsstudien
8. Vertretung der Rektorin gem. § 6

**c) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität
Brigitte Felderer**

1. Studien- und Prüfungswesen
2. Auswahl und Aufnahme der Studierenden
3. Förderung der Studienaktivitäten wie der Abschlüsse
4. Lehrevaluation und Qualitätssicherung in der Lehre
5. Ressourceneinsatz in der Lehre - Lehrbeauftragung
6. Zulassung von Studierenden mit Ausnahme der Doktoratsstudierenden
7. Diversität, inkl. Diversität als Querschnittsthema
8. Studienangelegenheiten
9. Nachhaltige Entwicklung in der Lehre
10. Alumni-Angelegenheiten
11. Vertretung der Rektorin gem. § 6

**d) Geschäftsbereich der Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung
Maria Zettler**

1. Raumentwicklungsplanung
2. Liegenschaftsmanagement und Gesamt-Verantwortung für Bauvorhaben
3. Vertretung der Universität in Miet- und Bauangelegenheiten gegenüber der BIG und anderen Rechtsträgern
4. Ressourcenplanung hinsichtlich Raumnutzung, Mieten und Gebäudebetrieb als Quelle für Kosten-Leistungsrechnung (KLR)
5. Prozesssteuerung über den Einsatz von Budgetmitteln
6. Internes Kontrollsystem und Interne Revision
7. Sicherung und bedarfsgerechte Entwicklung der universitären Infrastruktur (Gebäude, Technik, Logistik, Services)
8. Facility Management
9. Vertretung der Rektorin gem. § 6

(2) Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

1. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
2. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat
3. Abschluss von Geschäften, deren Wert EUR 150.000,- übersteigt
4. Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen, sofern damit ein über den Jahresbudgetplan hinausgehender Mehraufwand von mehr als EUR 20.000,- verbunden ist;
5. Fremdfinanzierungsmaßnahmen (inklusive Finanzierungsleasing u. ä.) und Haftungsübernahmen;
6. Erteilung von Lehraufträgen und Beauftragungen bei Abweichung vom Vorschlag der*des Leiter*in der zuständigen Organisationseinheit
7. Entsendung eine*r Vertreter*in in den Dachverband (§ 108 Abs. 2 UG);
8. Grundsatzentscheidung über Bauvorhaben und Beteiligungen
9. Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG);
10. Delegation von bestimmten Zeichnungsbefugnissen betreffend die Geschäftsbereiche der Rektorin und der Vizerektor*innen an einzelne Mitglieder des Rektorats und Leiter*innen von Organisationseinheiten im Rahmen der Weisungsbefugnis des – gem. der Geschäftsordnung - zuständigen Mitgliedes des Rektorats.
11. Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula
12. Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie

§ 3**Geschäftsführung**

(1) Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge und Geschäftsfälle zu informieren. Jedes Mitglied des Rektorats ist berechtigt, in alle Unterlagen, die Geschäftsfälle des Rektorats betreffen, Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht das jeweilige Aufgabengebiet betreffen.

(2) Der Rektorin als Vorsitzende wie Sprecherin des Rektorats obliegen unabhängig von der Aufteilung der Geschäftsbereiche des Rektorats die Aufgaben gem. § 23 UG. Die Rektorin hat ferner dafür zu sorgen, dass Beschlüsse des Rektorats und des Universitätsrats vollzogen werden.

§ 4**Einberufung und Abhaltung von Rektoratssitzungen**

(1) Sitzungen werden von der Rektorin einberufen oder auf Verlangen eines anderen Mitglieds des Rektorats formlos (durch E-Mail) einberufen. Das Rektorat tagt in Präsenz, digital oder hybrid. Zu Beginn jedes Semesters werden die Sitzungstermine für das folgende Semester festgelegt. Zusätzliche Sitzungen werden in dringlichen Fällen unter Angabe des Tagesordnungspunktes einberufen.

(2) Die Protokollführung erfolgt durch eine Mitarbeiter*in des Büros der Rektorin.

(3) Die Sitzungen werden von der Rektorin geleitet, in ihrem Verhinderungsfall von einer*m ihrer Stellvertreter*innen nach Maßgabe der in § 6 festgelegten Reihenfolge.

(4) Die regelmäßigen Sitzungen des Rektorats finden mindestens einmal im Monat statt.

(5) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder in Präsenz oder digital anwesend sind.

(6) Die Mitglieder des Rektorats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 5**Beschlussfassung und Protokollierung**

(1) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Rektorin den Ausschlag (§ 22 Abs. 5 UG).

(2) Über alle Rektoratssitzungen sind Protokolle zu verfassen, die von der Rektorin und einer*^m Vizerektor*in zu unterfertigen sind. In diesen Protokollen sind jedenfalls alle Beschlüsse des Rektorats anzuführen.

(3) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse des Rektorats auch schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder des Rektorats zugestimmt haben.

§ 6

Vertretungen

(1) Die Rektorin wird in ihrem Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten durch:

1. Vizerektorin für Infrastruktur und Ressourcenplanung
2. Vizerektorin für Studium, Lehre und Diversität
3. Vizerektor für Forschung und Digitalität

(2) In den in § 2 Abs. 1 lit. b, c und d festgelegten Aufgaben wird der*die jeweilige Vizerektor*in bei dessen*deren Verhinderung durch die Rektorin vertreten. Ist auch die Rektorin verhindert gilt die Vertretungsregel gem. § 6 Abs. 1.

(3) Dienstliche Abwesenheiten und Urlaube sind innerhalb des Rektorats so abzustimmen, dass die ständige Amtsführung des Rektorats sichergestellt ist.

§ 7

Zeichnungsbefugnisse

(1) Schriftstücke, die Angelegenheiten betreffen, die in den Zuständigkeitsbereich des gesamten Rektorats fallen, sind von der Rektorin zu unterzeichnen. In Abwesenheit der Rektorin werden diese Schriftstücke von jener*^m Stellvertreter*in unterzeichnet, der*die entsprechend der in § 6 festgelegten Reihenfolge vertretungsbefugt ist.

(2) Schriftstücke, die nicht unter Abs. 1 fallen, sind von einem der Mitglieder oder jenem Mitglied des Rektorats zu unterzeichnen, das für die betreffende Angelegenheit nach den Aufgabenverteilungen der §§ 2 und 3 zuständig ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung liegt einem Rektoratsbeschluss zugrunde und wurde am 3. Oktober 2023 durch den Universitätsrat genehmigt. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Impressum

Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin:

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar-Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

<https://www.dieangewandte.at/mitteilungsblaetter>

[Die Redaktion](#)